



OBERLANDSCHULEN

SCHULVERTRAG

**Private Wirtschaftsschule
Oberland**

**Zweistufige Berufsfachschule Wirtschaft
staatlich anerkannt**

Private Oberlandschulen Weilheim e. V.
Leprosenweg 14
82362 Weilheim
Tel. 0881 9253503
Fax 0881 9253857

oberlandschulen@oberlandschulen.de
www.oberlandschulen.de

§ 1 Schulgeld

Das gesamte pro Schüler anfallende Schulgeld beträgt derzeit für die 10./11. Klasse 303,96 € pro Monat. Der staatliche Schulgeldersatz von z. Zt. 97,16 € pro Monat ist Bestandteil des gesamten Schulgeldes und wird an den Schulträger abgetreten. Die Zahlungspflicht der Eltern beträgt somit 210,00 € monatlich. Die Einschreibegebühr beträgt 50,00 €. Besuchen Geschwister gleichzeitig die Oberlandsschulen, erhalten die jüngeren Geschwister einen Nachlass von jeweils 30,00 € pro Monat.

Die Wirtschaftsschule wird im Ganztagesbetrieb geführt.

Das Schulgeld ist für 12 Monate zu bezahlen, da die laufenden Dienstleistungen seitens der Schule (fixe Personal- und Sachkosten) auch während der Ferien anfallen. Die Bezahlung erfolgt jeweils am 1. Bankarbeitstag jeden Monats im Einzugsverfahren. Das Schulgeld kann auch in einem Betrag im Voraus bezahlt werden. In diesem Fall gewähren wir eine Abzinsung von derzeit 4,00 %.

§ 2 Zusatz-Kosten

Zum monatlichen Schulgeld kommen einmal jährlich zum Schuljahresbeginn Kosten für die Schulbücher. Zusätzlich fallen die üblichen Kosten für Fahrten, Lektüren etc. an.

Kosten für das Mittagessen werden über den Förderverein zum Aufbau des Privaten Wirtschaftsgymnasium, der Schulverpflegung und der internationalen Beziehungen an den Oberlandsschulen Weilheim abgerechnet. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend. Ausnahmeregelungen sind nur in medizinisch indizierten Fällen möglich und sind schriftlich von der Schulleitung zu erteilen.

§ 3 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag hat jeweils Gültigkeit bis zum Schuljahresende. Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. In der Abschlussklasse ist das Schulgeld für August am 15. Juli des laufenden Schuljahres fällig.

Verlässt ein Schüler während des Schuljahres die Schule oder wird gem. § 5 entlassen, ist bis Schuljahresende (31. August) das gesamte Schulgeld (incl. dem zu dieser Zeit geltenden staatlichen Schulgeldersatz) zu zahlen.

§ 4 Kündigungsfrist

Wird der Vertrag nicht unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist schriftlich zum 31.08. gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Schuljahr.

Schüler, die in die Eingangsklasse der zweistufigen Wirtschaftsschule eintreten, einen qualifizierenden Hauptschulabschluss und im Fach Englisch mindestens Note 4 nachweisen, haben keine Probezeit. Fehlen diese Voraussetzungen bei Eintritt in die Eingangsklasse gilt eine Probezeit bis zum Halbjahr. Während der Probezeit (von Schuljahresbeginn bis zum Halbjahr) kann das Vertragsverhältnis zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Zahlungspflicht für das Schulgeld endet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist.

Bei der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist eine schriftliche Kündigung unter Angabe der Kündigungsgründe jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig.

§ 5 Entlassung

Muss ein Schüler oder eine Schülerin auf Grund groben Fehlverhaltens von der Schule verwiesen werden, ist das Schulgeld gem. § 3 bis zum Ende des laufenden Schuljahres weiter zu zahlen. Die Entlassung von Schülern richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen aus BayEUG und WSO. Die Schulleitung kann auf Empfehlung des Disziplinarausschusses eine Entlassung vornehmen, wenn das Ansehen der Schule gefährdet wird. Fristlose Entlassungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Diebstahl und Gewalttätigkeiten auf dem Weg zur und von der Schule oder im Gebäude sowie permanente Verstöße gegen die Schulregeln.

Kommen die Schülereltern mit dem Schulgeld für zwei Monate in Verzug, ist die Schule berechtigt, den Schüler/die Schülerin zu entlassen. § 3 bleibt davon unberührt.

§ 6 Haftung

Für Schäden am Schuleigentum oder in der Öffentlichkeit sowie für Schäden aufgrund körperlicher Gewalt haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Schüler bzw. die Eltern der Schüler. Eine Haftung des Private Oberlandsschulen Weilheim e. V. wird ausgeschlossen.

Für in die Schule mitgebrachte Wertgegenstände wird seitens der Schule keinerlei Haftung übernommen. Dasselbe gilt für in der Schule abhanden gekommene Sachen.

§ 7 Teilnahme am Unterricht

Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und an den obligatorischen Veranstaltungen teilzunehmen.

Hiermit melde ich meine Tochter/meinen Sohn

geb. am in

zum Besuch der **zweistufigen Berufsfachschule Wirtschaft** an.

Meine Tochter/mein Sohn besucht zur Zeit die Klasse der Schule

in Bekenntnis: Geburtsurkunde-Nr.....

Standesamt Staatsangehörigkeit

Name der Erziehungsberechtigten: Vater.....geb.....

Muttergeb.....

Sorgeberechtigt (bei Alleinerziehenden laut Sorgerechtsbescheid).....

andere Erziehungsberechtigte (z. B. Erzieher) Vorlage des Jugendamtsbeschlusses:

.....

Beruf der Erziehungsberechtigten: Vater

Mutter

Straße, PLZ, Wohnort:.....

tagsüber **regelmäßig erreichbar** unter Telefon privat:.....

Telefon beruflich:..... Handy-Nr.:.....

e-mail Adresse..... Fax-Nr.:

Eintritt in die zweistufige Wirtschaftsschule am in die Jahrgangsstufe.

Zur Aufnahme in die Private Wirtschaftsschule Oberland erkläre ich mich mit den vorstehenden Bedingungen einverstanden.

Ort: Datum:

Vater: Mutter:

Die Anmeldung zur Wirtschaftsschule wird hiermit bestätigt. Die endgültige Aufnahme erfolgt unter den in der Schulordnung festgelegten Bedingungen.

Weilheim, Schulleitung.....